

§ 9 ERP-FG

ERP-FG - ERP-Fonds-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die Geschäftsführung vertritt den Fonds nach außen und führt alle Geschäfte des Fonds. Sie hat an jeder Sitzung der ERP-Kreditkommission, ihrer Unterausschüsse und der Fachkommissionen teilzunehmen.
2. (2)Die Funktionen der Geschäftsführung sind, soweit nicht gemäß 15 einzelne Funktionen den Bundesministern übertragen sind, von den Geschäftsführern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung auszuüben.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at